

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Entwurf der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), - mit dem Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Grevenbroich **für das Haushaltsjahr 2010** mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NW innerhalb einer Frist von 14 Tagen - während der Dienststunden vom 17.12.2009 bis zum 18.12.2009, vom 21.12.2009 bis zum 23.12.2009, vom 28.12.2009 bis zum 30.12.2009 und vom 04.01.2010 bis zum 08.01.2010 sowie am 11.01.2010 - Einwendungen erheben.

Dienststunden sind:

montags - mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 03.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Grevenbroich über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Bernhard Pollmeyer hat auf die Annahme seines Ratsmandates verzichtet.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr
Siegfried Bongartz
Fockstr. 11
41515 Grevenbroich

aus der Reserveliste der SPD in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären (§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 24.11.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Am **Dienstag, dem 22. Dezember 2009, findet um 16.00 Uhr**, im Besprechungsraum 2 des Alten Rathauses in Grevenbroich-Stadtmitte, die 1. Sitzung / 8. Wahlperiode des Wahlausschusses der Stadt Grevenbroich statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Verpflichtung der Beisitzer
3. Ernennung eines Schriftführers und stellvertr. Schriftführers
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Grevenbroich am 07. Februar 2010
5. Verschiedenes / Mitteilung der Wahlleiterin

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 10 Beisitzern. Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) mache ich die Namen der Beisitzer und der **persönlichen Stellvertreter** bekannt :

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
André Dresen Düsseldorfer Str. 92, 41515 Grevenbroich	Heinz Peter Korte Richard-Wagner-Str. 151, 41515 Grevenbroich
René Kaiser Fürther Berg 46, 41515 Grevenbroich	Heinz Bayer Oststr. 10, 41516 Grevenbroich
Achim Pfeiffer Frankenstr. 144, 41517 Grevenbroich	Thomas Wiest St.-Bernhard-Str. 23, 41516 Grevenbroich
Daniel Rinkert Falkenstr. 18, 41517 Grevenbroich	Detlef Igné Bahnstr. 93 A, 41515 Grevenbroich
Rainer Stein Gustav-Mahler-Str. 22, 41517 Grevenbroich	Rosmarie Cremer Konrad-Thomas-Str. 55, 41516 Grevenbroich
Reinhold Chlebosch Auf dem Hamm 8, 41517 Grevenbroich	Daniel Brandt Am Gather Hof 12, 41516 Grevenbroich
Dr. Martina Flick, Weidenweg 30, 41517 Grevenbroich	Carl Windler Hofbuschweg 14, 41516 Grevenbroich
Raphael Drahs Am Böhnerfeld 63, 41516 Grevenbroich	Umut Icten Auf dem Griessen 42, 41516 Grevenbroich
Dieter Dorok Copernicusstr. 23, 41516 Grevenbroich	Dirk Gawlinski Stralsunder Str. 17, 41515 Grevenbroich
Hermann-Josef Schleifer, Am Kleekamp 9, 41517 Grevenbroich	Torsten Müller-Poschen Theodor-Körner-Str. 59, 41515 Grevenbroich

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin den Ausschlag.
Die Beisitzer sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl erstreckt.

Grevenbroich, den 10.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Satzung vom 10.12.2009 zur 1. Änderung Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 02.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.6.1995 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 02.12.2008

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich erfasst sämtliche Grundstücke, die abwassertechnisch über die in der 5. Fortschreibung des ABK im Jahr 2010 zur Sanierung und zum Neubau anstehenden öffentlichen Abwasseranlagen in folgenden Straßen erschlossen sind, sowie Gebiete in Wasserschutzonen:

Stadtteil	Straße	Untersuchungsjahr
Noithausen	Am Burgturm	2010
Hemmerden Busch	Weilerbuschstraße	2010
	Gut Bickhausen	2010
	Paulushof	2010
	Heckhauserhof	2010
	Marienhof	2010
	Dannerhof	2010
Hemmerden	Schwabstraße	2010
	Novalisstraße	2010
	Kafkastraße	2010
	Kästnerstraße	2010
	Schrieverspfad	2010
	Pfannenstraße	2010
	Winzerather Straße	2010
	Mauristraße	2010
	Landstraße bis Einmündung Kirchplatz	2010
	Kirchplatz	2010
	Wittgesgasse	2010
	Bedburdycker Straße	2010
	Rochusweg	2010

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Zeitraum**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.12.2010 durchzuführen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Prüfung ist den Wirtschaftsbetrieben Grevenbroich (WGV GmbH) als Erfüllungsgehilfe der Stadt Grevenbroich eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2009 zur 1. Änderung der Satzung über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 02.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2009 zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), des § 18a Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I.S. 2986) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 8) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 03.12.2009 folgende 2. Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 28,27 Euro / cbm und
- b) bei Kleinkläranlagen 44,87 Euro / cbm Gebührensatz

abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlamm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2009 zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2009 zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie durch weitere Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV.NW. S. 8) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist in einen gefäßbezogenen Gebührenanteil und einen zusätzlichen entleerungsbezogenen Gebührenanteil aufgeteilt. Die Höhe des gefäßbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter. Die Höhe des entleerungsbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen.

Die Gebührenanteile werden wie folgt festgesetzt:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	120 Liter Gefäß	210,60 Euro / pro
Jahr		
für ein	240 Liter Gefäß	387,72 Euro / pro
Jahr		
für ein	770 Liter Gefäß	1.277,76 Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Gefäß	1.751,64 Euro / pro
Jahr		
für ein	5.000 Liter Gefäß	7.788,12 Euro / pro
Jahr		

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	120 Liter Gefäß	1,59 Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Gefäß	2,79 Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Gefäß	10,27 Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Gefäß	13,57 Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Gefäß	63,32 Euro / pro Entleerung

c) Bei den 120 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für 21 Entleerungen und bei den 240 Liter-Gefäßen für 28 Entleerungen erhoben. Bei den übrigen Gefäßgrößen wird die entleerungsbezogene Gebühr für 52 Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2009 zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2009 zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie durch weitere Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV.NW. S. 8) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- 1) § 6 Abs. 5 a) erhält folgende Fassung:

Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

- 2) In das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbständige Gehwege und Straßen auf Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke) (Anlage 1) wird folgende Straße **aufgenommen**:

Am Fichtenwäldchen

Aus dem Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbständige Gehwege und Straßen auf Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke) (Anlage 1) wird folgende Straße **entfernt**:

Markgrafenstraße

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 wird wie folgt geändert:

Folgende Straßen und Straßenabschnitte wurden aus dem Räum- und Streuplan entfernt:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Erckensstraße	1	von "Bahnstraße" bis Erftbrücke
Mainstraße	2	
Schloßstraße	2	von Erftbrücke bis „Graf-Kessel-Straße“ (entlang des Flutgrabens)
Synagogenplatz	2	
Wallgasse	2	
Weidenpeschstraße	1	von "Auf dem Broich" bis "Auf dem Kuchenacker"

Folgende Straßen und Straßenabschnitte wurden dem Räum- und Streuplan **hinzugefügt**:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Am Pielsbusch	1	
An Haus Neurath	1	von "Auf dem Goldacker" bis Zufahrt Feuerwehr
Friedrich-Bergius-Straße	1	von "Rudolf-Diesel-Straße" bis Wendehammer
Hölderlinstraße	2	von "Stifterstraße" bis "Rilkestraße"
Josef-Bremer-Platz	1	
Morkener Straße	1	von "Am Pielsbusch" bis "Provinzstraße/L361"
Pötzplatz	2	von "Hauptstraße" bis "Bruchstraße"
Rheydter Straße	2	von "Richard-Wagner-Straße" bis "Arndtstraße"
Ringstraße	1	von "Am Rittergut" bis Kläranlage
Rochusweg	1	von "Kirchplatz" bis "Bedburdycker Straße"
Römerstraße	2	von "Grünstraße" bis Wirtschaftsweg zur L142
Schubertstraße	1	
St.-Norbert-Straße	2	
Weidenpeschstraße	1	von "Erfstraße" bis "Auf dem Broich"
Welchenberger Straße	1	
Wupperstraße	1	von L361 bis "Hauptstraße"

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten hat sich **die Streustufe geändert**:

Straßenbezeichnung	Streustufe alt	Streustufe neu
Am Markt	2	1
Am Stadtpark	2	1
Am Zehnthof	2	1
Breite Straße	2	1
Kölner Straße	2	1
Oelgasse	2	1
Rudolf-Diesel-Straße	2	1
Schloßplatz	2	1
Steinweg	2	1
Südwall	2	1
Zünftestraße	2	1

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten haben sich **die Zusatzangaben geändert**:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben alt	Zusatzangaben neu
---------------------------	-------------------	--------------------------	--------------------------

Alte Zollstraße	2		von Anfang Bebauung bis "Am Rittergut"
Am Dornbusch	1		von L375 bis "Gürather Straße"
Am Reiherbusch	1	von "Am Erenkamp" bis "Auf der Metzenheide"	von "Auf der Metzenheide" bis Buswendeschleife
Am Zehnthof	1	bis Parkschanke Montanushof	von "Am Markt" bis Parkschanke Montanushof
Bahnstraße	1	von "Montzstraße" bis "Karl- Oberbach- Straße"	von "Ostwall" bis "Karl- Oberbach- Straße"
Buscher Straße	1	von "Hohle Straße" bis "Buscher Straße (Stichweg)"	komplett
Frimmersdorfer Straße	1	von "Kirchstraße" bis "Mittelstraße"	komplett
Fürther Straße	2		von "Mittelstraße" bis "Kirchstraße"
Hauptstraße	1		von "Wupperstraße" bis L375
Hauptstraße	2	von "Am Siefweg" bis "Rheinstraße"	von "Am Siefweg" bis "Wupperstraße"
Langer Weg	2		von Rheinbraunwerkstätten bis Fußgängertunnel
Merkatorstraße	2		von "Hans-Sachs-Straße" bis "Schillerstraße"
Montanusstraße	1	Zufahrt bis Parkschanke Montanushof	von "Lindenstraße" bis Parkhaus Montanushof
Montanusstraße	2		außer Zufahrt Parkhaus Montanushof
Rheydter Straße	2	von Kreisverkehr bis "Markgrafenstraße"	von "Dechant-Schütz-Straße" bis "Markgrafenstraße"
Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben alt	Zusatzangaben neu
Rilkestraße	2		von "Hölderlinstraße" bis "Friedrichstraße"
Roseller Straße	1		von "Jakobusplatz" bis Firma Pegels
Schillerstraße	2	von "Merkatorstraße" bis "Goethestraße"	von "Merkatorstraße" bis "Richard-Wagner-Straße"
Schloßstraße	1		von "Karl-Oberbach-Straße" bis "Am Flutgraben"
Schrierverspfad	2		von "Pfannenstraße" bis "Bedburdycker Straße"
Schulstraße	1	von "Hohle Straße" bis Einfahrt Turnhalle und Weg zur Halle	komplett
Sebastianusstraße	2		von "Josefstraße" bis "Buscher Straße"
Zur Wassermühle	1	von Erftbrücke bis "Provinzstraße"	nur Buswendeplatz

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2009 zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 07.12.2009 zur 23. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW.2008 S. 8, 13), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2008, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

- 1 .Leichenzellen
Benutzung ohne Dekoration pauschal 139,-- EUR
2. Trauerhallen
Benutzung einschl. Dekoration 336,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung)

1. Grabbereitung
 - 1.1 Kindergrab 237,-- EUR
 - 1.2 Reihengrab 535,-- EUR
 - 1.3 Wahlgrab 751,-- EUR
 - 1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 991,-- EUR
 - 1.5 Beisetzung von Urnen 184,-- EUR
 2. Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 126 EUR
 - 3.1 Umbettung von Särgen 1.797,-- EUR
 - 3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR
 - 4.1 Ausbettungen 1.175,-- EUR
 - 4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR
- Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 998,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb

1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren
462,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren
1.368,-- EUR

1.2 Wahlgrab

1.2.1 Wahlgrab 1.836,-- EUR

1.2.2 Tiefengrab 1.873,-- EUR

1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.766,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung

1.3.1 Rasenreihengrab 1.686,-- EUR

1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 1.563,-- EUR

1.3.3 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne
1.404,-- EUR

1.3.4 Rasenwahlgrab 2.190,-- EUR

1.3.5 Rasenwahlgrab als Tiefengrab 2.258,-- EUR

1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 2.033,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.6 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreifeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

IV. Gebühren für die Ausschmückung und Anlage der Gräber

1. Ausschmückung des offenen Grabes 63,-- EUR

V. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR

2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR

3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR

4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR

5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR

6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR
8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2009 zur 23. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 07.12.2009 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 03.12.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Die im Eigentum der Stadt Grevenbroich befindlichen Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Grevenbroich hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Grevenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters (nachfolgend Fachdienst „Friedhof“ bzw. „Friedhofsverwaltung“ genannt).
- (2) Die Friedhöfe und das Bestattungswesen verwaltet der Fachdienst „Friedhof“. Er ist berechtigt, die für die Friedhöfe notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er in diesem Falle die Umbettung bereits bestatteter Leichen in die neue Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Friedhofsabfälle

- (1) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle. Unter gewerblichem Abfall ist bei Gärtnereien zu verstehen: Verpackungs- und Transportmaterial, das von den Friedhofsgärtnern auf den Friedhof gebracht wird, z. B. Holzkisten, Paletten, Säcke, Blumentöpfe und ähnliches. Dieses für den Transport von Pflanzen und Erden notwendige Verpackungs- und Transportmaterial ist von den Friedhofsgärtnern selbst zu entsorgen. Erdaushub ohne Verunreinigungen gilt nicht als gewerblicher Abfall.
- (2) Soweit auf den Friedhöfen Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf den Friedhöfen verboten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Sofern genehmigungspflichtige Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten durchgeführt werden sollen, sind diese bis Freitagmorgen – bzw. dem Tage vor dem Feiertag – 8.00 Uhr bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der aufgrund der gewerblichen Arbeiten entstehende Abraum bzw. Abfall ist durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. Er darf nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie Sonnabends finden keine Beerdigungen statt. An Freitagen finden Beerdigungen nur bis 12.00 Uhr statt, es sei denn, der auf den Freitag folgende Montag ist ein Feiertag.
Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Fachdienst „Friedhof“.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Hiervon ausgenommen wird die Beisetzung auf dem Sonderfeld für die Beisetzung von Muslimen. Sofern nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, hier eine Bestattung ohne Sarg erfolgen soll, ist dies zulässig.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге sollen in der Regel nicht mehr als 2 m lang, 80 cm hoch und 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräbern mindestens 1,80 m und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Neurath, Flur 8, Flurstück 31 und Frimmersdorf, Flur 3, Flurstück 500, 30 Jahre, auf allen übrigen Friedhöfen und Friedhofsteilen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem/den Angehörigen des Verstorbenen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte(n) Angehörige(n) im Einverständnis mit dem Inhaber der Grabnummernkarte. In den Fällen des § 24 (2) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 (1) können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Ehrengabstätten,
 - d) Aschengabstätten in Form von Reihen- und Wahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

Im Einzelfall ist auf Antrag des Inhabers der Grabnummernkarte eine Genehmigung für die Beisetzung einer Asche auf einer Reihengrabstätte mit einer Leiche oder der Beisetzung einer zweiten Asche zu erteilen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es liegt ein wichtiger Grund vor (z.B. Familienzusammenführung) und

- b) der Aufruf des Reihengrabfeldes nach Ablauf der letzten Ruhefrist wird durch die Beisetzung der Asche nicht verzögert.

Die Gebühr für das Reihengrab ist erneut zu entrichten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen erneute Gebührenentrichtung verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre und nur für das gesamte Wahlgrab gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den oder die Erben des Nutzungsberechtigten über. Mehrere Erben müssen einen von Ihnen der Friedhofsverwaltung als Gesamtbevollmächtigten nennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an einen der Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben:
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte übertragen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Ehrengräber

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten

- d) Urnenwahlgrabstätten.
 - e) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche bestattet werden.
 - (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.
 - (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach.
 - (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich zu der Beisetzung eines Sarges – bei Tiefengrabstätten von 2 Särgen – bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
 - (6) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Zudem gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
 - (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Aschengräber.

§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich vorerst auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Urneninhalt muss aus fein gemahlener Asche bestehen.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 ff) sind nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen auf den Sonderfeldern - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es stehen Sonderfelder zur Verfügung:
 - 1.) für anonyme Urnenbeisetzungen
 - 2.) für die Beisetzung von Muslimen
 - 3.) für die anonyme Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Schmetterlingsfeld)
 - 4.) Rasengräber
 - 5.) Aschenstrefelder

Die Inanspruchnahme der o.g. Sonderfelder erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Angehöriger.

- (3) Auf den Rasengräbern werden ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellte und beschriftete Grabplatten ebenerdig verlegt. Weitere bauliche Anlagen, eine Bepflanzung der Grabstätte bzw. das Aufstellen von Blumenschmuck ist hier nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber übernimmt der Friedhofsträger.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabaufbauten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sind eindeutig zu erläutern. Die Friedhofsverwaltung kann vor Genehmigung neuartiger Werkstoffe Materialproben verlangen.
- (4) Der Beginn der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung anzuzeigen.
- (5) Bei der Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet und kann es nachträglich nicht genehmigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung anordnen und bei Nichtbefolgung die Entfernung erzwingen, bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (6) Die Genehmigung von Grabaufbauten darf nur versagt werden, wenn die Grabaufbauten durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelnde Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes abträglich oder geeignet sind, schutzwürdige Empfindungen der Friedhofsbesucher erheblich zu verletzen oder die Bestimmungen des § 18 und des § 20 nicht eingehalten sind.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabaufbauten dürfen nur von Personen errichtet werden, die die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks beherrschen.
- (2) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Im einzelnen gelten für die Errichtung von Grabaufbauten folgende Bestimmungen:
 - a) Grabaufbauten dürfen über die Grenze des Grabes nicht hinausragen.
 - b) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten.
- (6) Die Verwendung von Betonsteinen in Form von Kantsteinen jeglicher Art sowie Pflastersteinen als Einfassung ist nicht gestattet. Einfassungen aus Metall und Kunststoff sind nicht zulässig.
- (7) Die Stadt wird Grabfelder zur Verfügung halten, auf denen Beeinträchtigungen durch Wurzelwachstum als ausgeschlossen anzusehen sind. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.
- (8) Für Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 (3) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Verzicht oder der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamentbrücken zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabaufbauten einschließlich Fundamentbrücken sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Sie dürfen nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhefrist die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach dem Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 26 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

(Bußgeldvorschriften jetzt im § 30)

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 4 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 19 oder 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - c) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,
 - d) entgegen § 4 (2) Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder entgegen § 5 (2) Abfälle nicht entsprechend der zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen trennt,
 - e) entgegen § 5 (3) Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, auf dem Friedhof entsorgt,
 - f) entgegen § 5 (1) den aufgrund von gewerblichen Arbeiten entstehenden Abraum bzw. Abfall nicht selbst entsorgt,
 - g) entgegen § 22 von Wahlgrabstätten entfernte Grabmale und sonstige Grabaufbauten nicht selbst entsorgt,
 - h) entgegen § 23 (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.1997 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2009 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NW. S. 380) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Grevenbroich bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 10.12.2009

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 662), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Grevenbroich unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (1) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (2) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem:
 - die Prüfung von Feuerwehrschrüsselkästen;
 - die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
 - brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 - Anfertigungen von gutachterlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten zu definierten Objekten, die außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden,
 - Brandschutzunterweisungen
 - Prüfung von Atemschutzgeräten, Atemschutzmasken, füllen von Atemluftflaschen und Prüfung von Schläuchen

§ 2

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 4 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr Grevenbroich wahr.

- (4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 - 9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadenbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Zahl der eingesetzten Kräfte und der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache oder zum jeweiligen Feuerwehrhaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Als Mindestentgelt wird der 1-Stunden-Satz berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache oder zum jeweiligen Feuerwehrhaus.
- (2) Für die Gestellung von Gerätschaften der Feuerwehr wird je nach Gerät eine Pauschale je Tag oder je Stunde abgerechnet. Die Berechnung ergibt sich aus dem anliegenden Kostentarif.

§ 7

Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden nach Verbrauch in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-%-igen Verwaltungskostezuschlages berechnet.
- (2) Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 sowie gemäß den Festpreisen wie sie sich aus dem anliegenden Kostentarif ergeben erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste nach § 1 Abs. 2 und § 2 sind die Zahl der eingesetzten Kräfte und die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache. Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Die jeweiligen Fahrzeuge zur Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes werden mit einer Pauschale von je einer

Stunde entsprechend dem Kostentarif berechnet. Die Personalkosten für die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes sind dem Kostentarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 3 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 3 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 8 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.
- (3) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden von der Stadt Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (4) Kommt die Zahlungspflichtige/der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 12

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2008 außer Kraft.

Grevenbroich den 10.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr
der Stadt Grevenbroich**

Tarif-Nr.	Bezeichnung		Gebühr Euro
1.	Personalgebühren		
1.1	Brandinspektor bis Brandoberamtsrat	je Std.	58,--
1.2	Feuerwehrmann bis Hauptbrandmeister	je Std.	32,--
2.	Fahrzeug- und Gerätegebühren		
	Die Gebühren nach Tarif-Nr. 2 werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1.1. und 1.2 zusätzlich berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr. 2.2 zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.		
2.1	<u>Gestellung von Fahrzeugen, Anhängern.</u>		
2.1.1	Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16; LF 24; LF 16; LF 16-TS	je Std.	256,--
2.1.2	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24; TLF 16	je Std.	166,--
2.1.3	Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6; LF 10/6, LF 10/10	je Std.	197,--
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	je Std.	131,--
2.1.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Std.	197,--
2.1.6	Kommandofahrzeug	je Std.	64,--
2.1.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	je Std.	123,--
2.1.8	Kleineinsatzfahrzeug KEF	je Std.	131,--
2.1.9	Mannschaftstransportwagen MTW, Mehrzweckfahrzeug	je Std.	52,--
2.1.10	Drehleiter DLK 23-12	je Std.	478,--
2.1.11	Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	je Std.	106,--
2.1.12	Abrollbehälter-Mulde	je Std.	18,--
2.1.13	Abrollbehälter-Schaum	je Std.	53,--
2.1.14	Abrollbehälter- GSG 2	je Std.	337,--
2.1.15	Abrollbehälter-Atemschutz	je Std.	158,--
2.1.16	Abrollbehälter-Schlauch	je Std.	141,--

2.1.17	Abrollbehälter-Auffangbehälter	je Std.	54,--
2.1.18	Anhänger für Abrollbehälter	je Std.	55,--
2.1.19	Rüstwagen RW	je Std.	320,--
2.1.20	Lichtmastfahrzeug, LIMA	je Std.	138,--
2.1.21	Schlauchwagen, SW	je Std.	138,--
2.2	<u>Gestellung von Geräten</u>		
2.2.1	Tragkraftspritze zzgl. Kraftstoffkosten	je Std.	28,--
2.2.2	Schlauchboot je Einsatz/Tag		16,--
2.2.3	Tauchpumpe, Umfüllpumpe, Öl-/Wassersauger je Einsatz/Tag		14,--
2.2.4	Druckschläuche je Einsatz/Tag 2,-- € zzgl. Kosten für Prüfen und Waschen 5,--		7,--
2.2.5	Ölsperre (je 20m Teil) je Einsatz/Tag		50,--
2.2.6	Div. Motorgeräte je Einsatz/Tag zzgl. Kraftstoffkosten		25,--
2.27	Auffangbehälter je Einsatz/Tag		12,--
2.3	<u>Verbrauchsmaterialien</u> Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zu- sätzlich eines 10 prozentigen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.		
3.	Feste Kosten für verschiedene Arbeiten		
3.1	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers	je Stück	24,--
3.2	Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Press- luftatmer	je Stück	16,--
3.3	Prüfen und Warten eines Chemikalienschutzanzuges (CSA)	je Stück	24,--
3.4	Füllen von Atemluftflaschen	je Stück	5,--
3.5	Reinigen und Prüfen von Schläuchen	je Stück	5,--
4.	Pauschale Meldealarm		1.048,--
5.	Brandsicherheitswachen		

- | | | | |
|-----|---|--------------|-------|
| 5.1 | Personalkosten kulturelle / sonstige Veranstaltungen | je Std. / FM | 10,-- |
| 5.2 | Personalkosten kommerzielle Veranstaltungen | je Std. / FM | 15,-- |
| 5.3 | Fahrzeugkosten: pauschale von 1 Std je nach Fahrzeug. | | |
6. Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.
7. In begründeten Fällen, insbesondere bei Inanspruchnahme einzelner Geräte auf längere Zeit, können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalsatzes darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

Ende der amtliche Bekanntmachungen